



**JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ**

An die
Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend
Frau Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Per Email: Juliane.Bogner-Strauss@bka.gv.at

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ
Silvia Ulrich
Vorständin des Instituts
für Legal Gender Studies

T +43 732 2468 3621
silvia.ulrich@jku.at

Sekretariat:
Margit Rametsteiner
DW 3620
legalgenderstudies@jku.at

Linz, 22. Juni 2018

Stellungnahme zur Kürzung der Mittel für den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

als Leiterin des Instituts für Legal Gender Studies an der JKU Linz und
als Vertreterin des Faches Legal Gender Studies und
Antidiskriminierungsrecht erlaube ich mir zur Kürzung der Mittel für den
Klagsverband folgende Stellungnahme abzugeben:

Ich hege die große Sorge, dass durch diese Maßnahme die
Antidiskriminierungsarbeit des Klagsverbands massiv beeinträchtigt
wird. Die Kürzung der Mittel ist aus rechtsstaatlicher Sicht
hochproblematisch, weil damit der gesetzlich intendierte effektive
Rechtsschutz für Opfer von Diskriminierung nicht mehr gewährleistet
werden kann.

Dem Klagsverband kommt eine tragende Rolle in der Verwirklichung
eines effektiven Rechtsschutzes zu. Die gesetzliche Einbeziehung in
die Rechtsschutzstrukturen erfolgte in Umsetzung der EU-Richtlinien
2000/43/EG, 2000/78/EG und 2002/73/EG. Gemäß § 62 GIBG ist der
Klagsverband ermächtigt, auf Verlangen der Betroffenen einem
Rechtsstreit als Nebenintervenient beizutreten. Dies ist für

**JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ**
Altenberger Straße 69
4040 Linz, Österreich
www.jku.at
DVR 0093696

Diskriminierungsopfer eine essentielle Unterstützung zur Durchsetzung ihrer Rechte vor Gericht.

Im Rahmen des Inklusionspaktes 2017 wurde darüber hinaus der behinderungsspezifische Diskriminierungsschutz wesentlich gestärkt, insbesondere durch die Verankerung eines Verbandsklagerechts. Der Klagsverband hat nunmehr gem § 13 Abs. 1 BGStG das Recht zur Einbringung einer Feststellungsklage und ist zudem ermächtigt auf Unterlassung und Beseitigung einer Diskriminierung zu klagen. Darüber hinaus erstrecken sich die Rechtsschutzaufgaben des Klagsverbandes gemäß § 13 Abs. 2 BGStG auch auf diskriminierende Versicherungsverträge.

Ich darf in Erinnerung rufen, dass Österreich aufgrund völkerrechtlicher und unionsrechtlicher Verpflichtungen einen umfassenden Diskriminierungsschutz unter Einbindung von spezialisierten NGOs zu gewährleisten hat. Institutionen, die gesetzliche Aufgaben im Rahmen der Rechtsschutzstrukturen wahrnehmen, sind daher auch mit entsprechenden Ressourcen auszustatten.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, aus den genannten Gründen richte ich den dringenden Appell an Sie, die geplante Budgetkürzung zu überdenken und dem Klagsverband eine adäquate finanzielle Unterstützung zu gewähren, die es erlaubt, die gesetzlich übertragenen Aufgaben auch effektiv erfüllen zu können.

Mit freundlichen Grüßen,

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Silvia Ulrich